

Bericht zum Postulat



vom 13. Mai 2008, überwiesen am 29. September 2008
10.01

CVP-Fraktion betreffend Änderung des Abschreibungssystems bei der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie bei der Erdgasversorgung

Wortlaut des Postulats

Spätestens auf den Voranschlag 2010 hin werden die Abschreibungen in den gebührenfinanzierten Bereichen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Erdgasversorgung (NPM-Abteilungen 52, 404 und 51) nach betriebswirtschaftlichen Kriterien ermittelt. Die Umstellung richtet sich nach der Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich (BAV). Die Verordnung regelt die Abschreibungssätze und das Vorgehen, wenn das Abschreibungssystem umgestellt wird. Die Beschlussfassung über den Wechsel ist dem Gemeindeamt und dem Bezirksrat mitzuteilen.

Begründung

Das Anlagevermögen wird heute degressiv zu 10 % (Sachgüter) bzw. zu 20 % (Mobilien) abgeschrieben. Weiter erfolgen in der Regel zusätzliche Abschreibungen gemäss separatem Beschluss des Gemeinderates anlässlich der Genehmigung des Voranschlags. Auf dieser Grundlage wurden in den vergangenen drei Jahren bei der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung und der Erdgasversorgung insgesamt CHF 5.3 Mio. ordentliche und CHF 3.7 Mio. zusätzliche Abschreibungen getätigt, die sich wie folgt aufteilen:

Abteilungen	2005		2006		2007	
	ordentliche CHF	zusätzliche CHF	ordentliche CHF	zusätzliche CHF	ordentliche CHF	zusätzliche CHF
Wasserversorgung	739'258	598'791	632'099	470'360	605'108	482'600
Abwasserentsorgung	1'202'906	520'000	1'031'156	0	888'499	250'000
Erdgasversorgung	36'892	319'000	91'329	728'000	41'954	370'000
Total	1'979'056	1'437'791	1'736'584	1'198'360	1'535'561	1'102'600

Aus einer nach den herkömmlichen Regeln geführten Finanzbuchhaltung lassen sich keine zuverlässigen Informationen über die Höhe der vorhandenen Reserven und die tatsächlichen Kosten entnehmen. Die heutige Datenermittlung eignet sich auch schlecht, um der Öffentlichkeit die Gebührenkalkulation darzulegen.

Die Transparenz über die betriebswirtschaftliche Situation und Planung sowie die Grundlage der Gebührenerhebung in den genannten Gemeindebetrieben soll verbessert werden. Um die Kostenwahrheit zu gewährleisten sollen jene Anlagegüter ausschliesslich im Ausmass des betrieblich bedingten Wertverzehrs linear abgeschrieben werden. Nach der Umstellung auf lineare Abschreibungen sollen, bis auf ausserplanmässige Abschreibungen bei vorzeitigem Ersatz, keine freiwilligen, zusätzlichen Abschreibungen mehr erlaubt sein. Weiterhin

muss jedoch ein Spezialfinanzierungskonto geführt werden, wie das bereits nach heutiger Regelung der Fall ist.

Die Ermittlung der tatsächlichen Werte stellt sicher, dass die Entscheidungsträger auf einer verlässlicheren Grundlage ihre Führungsentscheide für die Investitionsplanung, den Unterhalt und die Gebührenfestsetzung fällen.

Bericht des Stadtrates

Vorbemerkungen:

Die CVP-Fraktion hat am 13. Mai 2008 das vorliegende Postulat in Form einer dringlichen Motion eingereicht. Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 22. September 2008 beschlossen dem Gemeinderat die Motion der CVP-Fraktion betreffend Änderung des Abschreibungssystems bei der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie bei der Erdgasversorgung nicht entgegen zu nehmen. Der Stadtrat war jedoch bereit, das Begehren in Form eines Postulates zu prüfen. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 29. September 2008 beschlossen die Motion als Postulat an den Stadtrat zu überweisen.

Die heutige Gesetzgebung sieht vor, dass bei den Gebühren finanzierten Betrieben (Wasser- und Erdgasversorgung sowie die Abwasser- und Abfallentsorgung) die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen werden können. Diese richten sich nach der Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (BAV) vom 30. Juli 1999. Aufgrund dieser Vorgaben hat die Stadt Wädenswil verschiedene Modelle für degressive und lineare Abschreibungen erstellen lassen.

Variantenberechnungen degressive und lineare Abschreibungen

Die Stadt Wädenswil beauftragte das Büro Matthias Lehmann, Kommunale Finanzberatung, Zürich im Februar 2009 mit der Erstellung von Variantenrechnungen verschiedener Abschreibungsmethoden und deren Auswirkung auf die Gebühren- und Verschuldungsentwicklung. Repräsentativ für alle Werke (Erdgas, Wasser und Abwasser) wurde die Untersuchung anhand der Wasserversorgung Wädenswil durchgeführt.

Basis für die Berechnungen bildeten damals die abgeschlossene Jahresrechnung 2008 sowie das Budget 2009 und die Investitionsplanung der Wasserversorgung. Für die Berechnungen wurde auf die mittelfristige Finanzplanung der Stadt abgestützt. Es wurde eine Modellrechnung über fünfzehn Jahre aufgebaut, diverse Varianten abgebildet und die Resultate der Geschäftsprüfungskommission präsentiert.

Die bevorstehende Totalrevision des Gemeindegesetzes mit der Einführung des neuen „Harmonisierten Rechnungslegungsmodells“ (HRM2) sieht ebenfalls die lineare Abschreibungsmethode, jedoch für das gesamte Verwaltungsvermögen vor. Eine vorgezogene Einführung der linearen Abschreibungsmethode nur für die gebührenfinanzierten Betriebe macht deshalb keinen Sinn.

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für Kanton und Gemeinden“ (HRM2)

Der Wunsch nach inhaltlich vergleichbaren Finanzdaten der Gemeinden, Schaffung von aussagekräftigen Werten als Entscheidungsgrundlagen, Bedarf nach Ausweis der tatsächlichen Vermögensverhältnissen und Transparenz in der Organisationsstruktur haben dazu geführt, dass die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) eine neue „Harmonisierte Rechnungslegung für Kantone und Gemeinden,“ ausgearbeitet hat. Nebst den vergleichbaren Finanzdaten strebt das neue Modell zudem eine verstärkte Harmonisierung des Rechnungswesens von Bund, Kantonen und Gemeinden an.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat für die Erarbeitung und Umsetzung des neuen Rechnungslegungsmodells und des neuen Gemeindegesetzes folgenden Zeitplan vorgesehen:

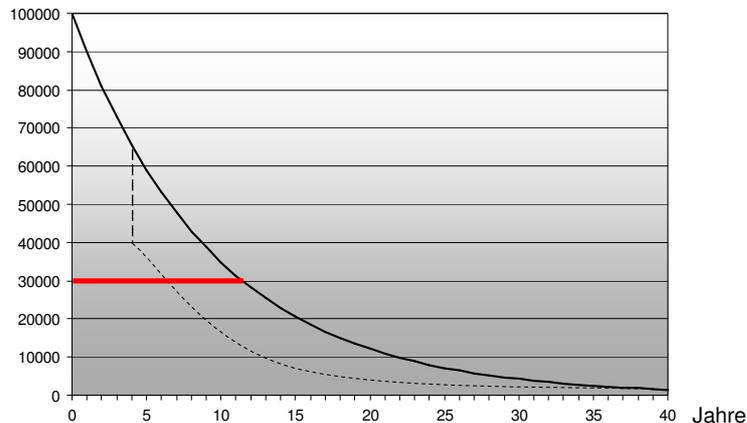
- 15.10.2010 Vernehmlassung bei den Gemeinden und Verbänden
- 31.03.2011 Abschluss der Vernehmlassung.
- 2011 Beratung und Verabschiedung der Vorlage durch den Zürcher Kantonsrat
- 2014 Inkraftsetzung.

Die provisorische Umsetzung von HRM2 sieht im Bereich Abschreibungen folgende Regelungen vor:

- Das Verwaltungsvermögen wird, als Mindeststandard auf der Basis der Investitionen ab 1986, neu bewertet.
- Sämtliche Bruttoinvestitionen (Anschaffungs- bzw. Herstellkosten) werden den vorgegebenen Anlagearten zugeordnet und über die definierte Nutzungsdauer **linear** abgeschrieben.
- Investitionsbeiträge (Bundes- und Staatsbeiträge), Anschlussgebühren und Mehrwertbeiträge werden über die Nutzungsdauer des mitfinanzierten Anlagegutes aufgelöst.
- Es sind **keine zusätzlichen Abschreibungen zulässig**.
- Die Neubewertungsergebnisse werden im Eigenkapital bzw. in den Spezialfinanzierungen verbucht.
- Die Aufwertungsreserven können in den Folgejahren mit den aufgrund des höheren Verwaltungsvermögens notwendigen höheren Abschreibungen verrechnet werden. Damit kann vermieden werden, dass die Erfolgsrechnung übermässig belastet wird.

Unterscheidung von HRM1 zu HRM2

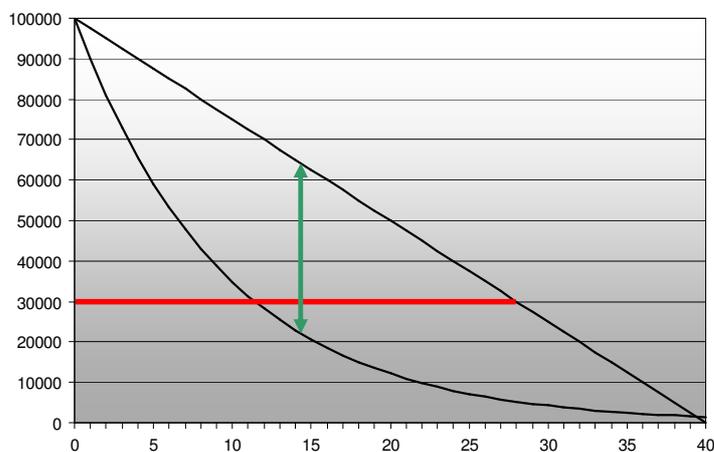
Restwert **Degressive Abschreibungsmethode HRM1**



- ⇒ **Entscheidungsgeneration** finanziert die Investitionen
- ⇒ Abschreibung vom Restbuchwert bedeutet Verzicht auf eine Anlagenbuchhaltung
- ⇒ Zusätzlich Abschreibungen als finanzpolitisches Instrument

Im HRM1 wird das Ziel verfolgt, Investitionen möglichst rasch über hohe Abschreibungen zu refinanzieren und damit diejenige Generation zu belasten, welche die Investition ausgelöst hat. Im Zentrum steht die schnelle Refinanzierung, welche mit der Möglichkeit noch zusätzlich abschreiben zu können, verstärkt wird (Auswirkungen siehe gestrichelte Linie)

Restwert **Lineare Abschreibungsmethode HRM2**



- ⇒ **Nutzungsgeneration** finanziert die Investition / Verzicht auf zusätzliche Abschreibungen
- ⇒ Anlagenbuchhaltung als finanzielles Führungsinstrument
- ⇒ **Stille Reserven** werden offen im Eigenkapital ausgewiesen

Jahre

Bei der Darstellung der tatsächlichen Vermögensverhältnisse (true and fair view) steht nicht die Abschreibungsmethode, sondern der Wertverzehr im Fokus. Wie lange hält eine Anlage und wie viel Wert hat diese. Solche Informationen werden vielfach verlangt und dienen als Basis für die Berechnung der notwendigen Gebühren. Damit diese Fragen beantwortet werden können, muss eine separate Anlagenbuchhaltung geführt werden. In der Buchhaltung werden die tatsächlichen Vermögensverhältnisse abgebildet und erlauben einen unge-trübten Einblick in die Gemeindefinanzen. Die Finanzen werden somit vollständig offen gelegt und transparent dargestellt. Das ausgewiesene Eigenkapital bzw. die ausgewiesene Spezialfinanzierung wird nicht mehr durch stille Reserven beeinflusst und dient als zentrale Größe der Rechnung.

Schlussbemerkungen

Angesichts der bevorstehenden Änderung des bestehenden Rechnungsmodells HRM1 auf das Harmonisierte Rechnungsmodell HRM2 im Jahr 2014, erscheint eine Umstellung des Abschreibungssystems vor diesem Zeitpunkt nicht sinnvoll, zumal die Vorgaben des Kantons für die betriebswirtschaftlichen Abschreibungen gemäss HRM2 gegenüber den heutigen Regelungen abweichen können. Die betriebswirtschaftliche lineare Abschreibung soll deshalb mit der Umstellung der gesamten Rechnung auf das Harmonisierte Rechnungsmodell HRM2 erfolgen.

Gestützt auf diesen Bericht wird dem Gemeinderat beantragt, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

6. Dezember 2010

sfr/hku

Stadtrat Wädenswil

Philipp Kutter, Stadtpräsident

Heinz Kundert, Stadtschreiber